



FRIEDRICH- EBERT- STRAßE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

63.3-2025-0804-0020895

vom 06.03.2026

Enertrag SE

Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal

**Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort Nordkirchen,
Gemarkung Nordkirchen: Flur 27, Flurstücke 18 (WEA AB N3)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Antragsumfang/Anlagedaten	4
III. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
IV. Hinweise	16
IV.1 Baurecht und vorbeugender Brandschutz	16
IV.2 Luftverkehr	17
V. Begründung	17
Genehmigungsverfahren	17
Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	18
Immissionsschutz	19
Lärm.....	19
Bauordnungsrechtliche Anforderungen	20
VI. Entscheidung	21
VII. Verwaltungsgebühren.....	21
VIII. Rechtliche Möglichkeiten	21
IX. Anhang 1: Antragsunterlagen	23

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.10.2025, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 10.11.2025, die

Genehmigung

zur Änderung der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 30.09.2024 (Az.70.1-2023/0878-0020895) genehmigten Anlagentyps Enercon E-138 EP 3 E2 auf den Anlagentyp Enercon E-138 EP 3 E3 zur Nutzung von Windenergie am Standort Nordkirchen erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nordkirchen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Nordkirchen, Flur Flur 27, Flurstücke 18 (WEA AB N3), durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt. Änderungen an bestehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen werden unter Angabe der Nummer der Nebenbestimmung bzw. des Hinweises und des ursprünglichen Genehmigungsbescheids (Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024) gekennzeichnet.

Die Antragsunterlagen sowie die darin beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Änderungsgenehmigung. Die Maßnahmen und Angaben müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlage (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es wird eine Anlage des Herstellers Enercon des Typs E-138 EP3 E3 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor-durchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA AB N3	E-138 EP3 E3	4500 kW	130,64 m	138,25 m	32398494	5734914

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüber hinausgehende außerhalb des Anlagengrundstückes liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Alle Nebenbestimmungen zu dem bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024), die in dieser Änderungsgenehmigung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden, haben weiterhin Bestand und sind unverändert einzuhalten. Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 IV.1.6 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

III.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

III.2.1 IV.2.3 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63 die Bescheinigung einer bzw. eines staatlich anerkannten Sachverständigen (nach § 87 Absatz 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§68 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

III.2.2 IV.2.4 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch eine / einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der/dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind dem Bauverlauf entsprechend für folgende Bauzustände bei der bei der Bauaufsicht des Kreises Coesfeld vorzulegen:

- Bewehrungsabnahme Fundament
 - Kontrolle Turm
- (§ 50 Absatz 1 BauO NRW)

III.2.3 IV.2.6 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 entfällt.

III.2.4 IV.2.7 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die Gründungssohle ist durch die Erstellerin bzw. den Ersteller des geotechnischen Berichts oder durch eine/n vergleichbar qualifizierte/n geotechnische/n Sachverständige/n abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss den im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 IV.2.13 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63 die EG-Konformitätserklärung für die Windenergieanlage vorzulegen (Maschinenrichtlinie).

III.2.6 IV.2.14 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Der Anlagenhersteller hat mittels Erklärung zu bescheinigen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in dem Prüfbescheid zur Typenprüfung errichtet worden ist. Diese Herstellererklärung ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (Prüfbescheid TÜV Nord, Ziffer 6.3)

III.2.7 Der Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird um die folgende Nebenbestimmung ergänzt:

Die Anlage AB N3 darf aufgrund der Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität nur betrieben werden, wenn die Anlage AB N2 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2020/0887-0013766 vom 22.06.2023 mit Betriebsbeschränkungen betrieben wird. Die Betriebsbeschränkung der AB N2 bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung sind der Tabelle 3.8 aus dem Gutachten zur Standorteignung (Bericht-Nr.: I17-SE-2025-540 Rev.01) der I17 Wind GmbH & Co. KG zu entnehmen.

Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Erklärung über die Programmierung der Betriebsbeschränkung vorzulegen.

Hinweis: Eine standortspezifische Lastrechnung ist bisher nicht vorgelegt worden.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

III.3.1 IV.5.1 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beiträgt.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
01	Münsterstraße 35	Nordkirchen
02	Münsterstraße 35a	Nordkirchen
03	Brochtrup 26	Lüdinghausen
04	Brochtrup 25	Lüdinghausen
05	Brochtrup 24	Lüdinghausen
06	Biefänger Weg 2	Nordkirchen
07	Piekenbrock 5	Nordkirchen
08	Am Golfplatz 2	Nordkirchen
09	Schwarzer Damm 1	Nordkirchen
10	Münsterstraße 31	Nordkirchen
11	Schmandpott 1a	Nordkirchen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
12	Mühlenstraße 59	Nordkirchen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
13	Am Gorbach 56a	Nordkirchen
14	Dörfer Kampf 33	Nordkirchen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 20-1-3003-004-NG, ermittelt.

III.3.2 **IV.5.2 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:**

Die WEA Ab N3 darf zur Tagzeit und Nachtzeit in dem „Betriebsmodus OM-YO-11-1“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 4500 kW und einer maximalen Drehzahl von $11,1 \text{ min}^{-1}$ gemäß dem Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 20-1-3003-004-NG sowie dem technischen Datenblatt [D03129603/0.0-de](#) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	87,6	93,4	97,0	100,3	102,4	98,8	90,4	73,2
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,3	95,1	98,7	102,0	104,1	100,5	92,1	74,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,7	95,5	99,1	102,4	104,5	100,9	92,5	75,3

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer III.3.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer III.3.1 einzuhalten.

III.3.3 IV.5.3 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die WEA darf übergangsweise den Nachtbetrieb im schallreduzierten Betriebsmodus OM-NR-03-1 mit einem Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$ von 103,2 dB(A) aufnehmen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachbetriebs der eingestellte Betriebsmodus unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA schriftlich zu bestätigen.

III.3.4 IV.5.4 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp in einem Betriebsmodus vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den genehmigten Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 106,5 dB(A) für den Betriebsmodus OM-YO-11-1 (WEA AB N3) um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

III.3.5 IV.5.7 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die WEA ist für den beantragten Betriebsmodus OM-YO-11-1 solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-138 EP3 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{O,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{O,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{O,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des

Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 20-1-3003-004-NG, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, zulässig.

III.3.6 IV.5.8 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.3.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.3.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 20-1-3003-

004-NG sowie dem technischen Datenblatt D03129603/0.0-de abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.3.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.3.6 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

III.3.7 IV.5.10 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, sie hat über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

Schattenwurf

III.3.8 IV.5.12 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 20-1-3003-004-SG sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
01	Brochtrup 26	59348 Lüdinghausen
02	Brochtrup 25	59348 Lüdinghausen
03	Brochtrup 24	59348 Lüdinghausen
04	BiefängerWeg 2	59394 Nordkirchen
05	Biefänger Weg 4	59394 Nordkirchen
06	Am Golfplatz 2	59394 Nordkirchen
07	Piekenbrock 5	59394 Nordkirchen
08	Piekenbrock 4	59394 Nordkirchen
09	Am Golfplatz 6	59394 Nordkirchen

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

III.3.9 IV.5.13 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom

30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 20-1-3003-004-SG weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer V.3.10 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltanlagen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

III.3.10 IV.5.14 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.3.8 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.3.8 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 20-1-3003-004-SG als tatsächliche Vorbelastungswerte zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.3.8 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

III.3.11 IV.5.15 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom

30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.3.8 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

III.3.12 IV.5.17 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird wie folgt geändert:

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.3.8 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.3.8 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 20-1-3003-004-SG. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV. Hinweise**IV.1 Baurecht und vorbeugender Brandschutz**

IV.1.1 Der Genehmigungsbescheid Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 wird um den folgenden Hinweis ergänzt:

Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlage/n sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zur Anlage/zu den Anlagen besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

IV.2 Luftverkehr

IV.2.1 Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

V. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die Enertrag SE, hat mit Antrag vom 27.10.2025, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 10.11.2025, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlagen vom Hersteller Enercon vom Typ E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 130,64 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und maximal 4500 kW elektrischer Leistung am Standort Nordkirchen beantragt.

Die genehmigungspflichtige Anlage ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeindeverwaltung Nordkirchen als Standortgemeinde
- Stadt Lüdinghausen als Nachbargemeinde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Sonstige: Stromnetzbetreiber, Richtfunkbetreiber, Gasversorger bzw. sonstige Leitungsbetreiber

Der Gemeinde Nordkirchen wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 11.12.2025 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Windenergieanlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der

Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen und ggf. eingegangene Einwendungen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Nordkirchen.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet.

Die auf Grund der Abstände zu der WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die *Ramboll Deutschland GmbH, Berichtsnummer 20-1-3003-004-NG* sowie dem *technischen Datenblatt D03129603/0.0-de* ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb und beim

Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus OM-YO-11-1 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer III.3.1 bis III.3.8 sowie den weiterhin gültigen Nebenbestimmungen aus der Ursprungsgenehmigung Az.70.1-2023/0878-0020895 vom 30.09.2024 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheides zur Typenprüfung mit der Prüfnummer T-7006/22-1 Rev. 0 vom 24.11.2022 zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen, eines Baugrundgutachtens (Geologisches Gutachten), einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung durch die I17 GmbH & Co. KG sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach Nebenbestimmung III.2.1.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlage einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Für die Entscheidung zur Fristverlängerung nach § 18 Absatz 3 BImSchG ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Entscheidung

Die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der einer Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt

werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

IX. Anhang 1: Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis mit Datum vom 06.03.2026			
lfd. Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Anzahl Seiten
		Kapitel 0 Gestaltung / Deckblatt	
1	00.00	Anschreiben <i>AB N3 00.00 Anschreiben.pdf</i>	3
2	00.01	Deckblatt <i>AB N3 00.01 DB.pdf</i>	1
3	00.02	Inhaltsverzeichnis zum Antrag <i>AB N3 00.02 Inhaltsverzeichnis.pdf</i>	6
		Kapitel 1 Antrag	
4	01.01.01	Antragsformular <i>AB N3 01.01.01 FO_uz.pdf</i>	6
5	01.01.02	Herstellkosten <i>AB N3 01.01.02 Herstellkosten.pdf</i>	1
6	01.02.01	Kurzbeschreibung <i>AB N3 01.02.01 Kurzbeschr_uz.pdf</i>	9
7	01.02.02	Gegenüberstellung <i>AB N3 01.02.02 Ggü E2 E3.pdf</i>	1
8	01.02.03	Übersicht Grunddaten <i>AB N3 01.02.03 Tabelle Übersicht Grunddaten.pdf</i>	1
9	01.03.01	Vollmacht März 2026 <i>AB N3 01.03.01 VoMa_uz.pdf</i>	2
10	01.03.02	Handelsregisterauszug <i>AB N3 01.03.02 HRA ESE.pdf</i>	2
11	01.03.03	Kostenübernahmeerklärung <i>AB N3 01.03.03 KÜ_uz.pdf</i>	1
		Kapitel 2 Lagepläne	
12	02.01	Topografische Karte 1:25.000 <i>AB N3 02.01 TK 25.pdf</i>	1
13	02.02	Grundkarte 1:5.000 <i>AB N3 02.02 GK 5000.pdf</i>	1
14	02.03	Übersichtslageplan 1:10.000 <i>AB N3 02.03 ÜSLP 1_10.000.pdf</i>	1
15	02.04	Übersicht Flächen <i>AB N3 02.03 UESLP.pdf</i>	1
16	02.05	Auszug aus Kataster <i>AB N3 02.04 FK 09.06.2020.pdf</i>	1

17	02.06	Amtlicher Lageplan <i>AB N3 02.06 aLP 01.12.2025.pdf</i>	1
		Kapitel 3 Anlage und Betrieb	
18	03.01.01	Farbgebung <i>AB N3 03.01.01 Farbgebung D0185200.pdf</i>	1
19	03.01.02	TB Eigenbedarf <i>AB N3 03.01.02 TB Eigenbedarf D0215274.pdf</i>	13
20	03.01.03	Tages und Nachtkennz. <i>AB N3 03.01.03 Tages Nachtkennz D0248364_15.1.pdf</i>	10
21	03.01.04	Brandschutz <i>AB N3 03.01.04 TB_Brandschutz EP1, EP2, EP3 D0253903_4.1.pdf</i>	6
22	03.01.05	Techn. Beschr. <i>AB N3 03.01.05 Techn. Beschr. D1018637_7.1.pdf</i>	23
23	03.01.06	Techn. DB <i>AB N3 03.01.06 Techn. DB D1018642_9.0.pdf</i>	2
24	03.01.07	Design Conditions <i>AB N3 03.01.07 General Design Conditions D1018674_5.0.pdf</i>	11
25	03.01.08	Gondelabmessungen <i>AB N3 03.01.08 TD Gondelabmessungen D1019598-4.1.pdf</i>	1
26	03.01.09	Netzanschluss <i>AB N3 03.01.09 Netzansschluss D02162602_3.0.pdf</i>	16
27	03.01.10	Gondelgewichte <i>AB N3 03.01.10 Gondelgewichte D02167471_1.0.pdf</i>	1
28	03.01.11	bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung <i>AB N3 03.01.11 bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung.pdf</i>	12
29	03.01.12	Gondelschnitt <i>AB N3 03.01.12 Gondelschnitt D02177270_1.0.pdf</i>	1
30	03.01.13	TD Rotorblatt <i>AB N3 03.01.13 TD Rotorblatt D02410753_2.0.pdf</i>	1
31	03.01.14	Sektormanagement <i>AB N3 03.01.14 Sektormanagement D02551657_0.3.pdf</i>	12
32	03.02.01	TB Fundamente <i>AB N3 03.02.01 Techn. Beschr. Fundamente D1020342_2.0.pdf</i>	1
33	03.02.02	DB Turm <i>AB N3 03.02.02 Techn. DB Turm D1020345_2.0.pdf</i>	1
34	03.02.03	Beschr. Turm <i>AB N3 03.02.03 Techn. Beschr. Turm D1020343_2.0.pdf</i>	1
35	03.02.04	Zuwegung und Baustellenflächen <i>AB N3 03.02.04 Zuwegung und Baustellenflächen D02283828_3.0.pdf</i>	31

36	03.02.05	Brandschutzkonzept <i>AB N3 03.02.05 BSK E-138 EP3 E3 NH 131 HST D02347803_0.0.pdf</i>	23
37	03.02.06	Ansicht <i>AB N3 03.02.06 Ansicht E3-HST-131.pdf</i>	1
38	03.02.07	Rückbaukosten <i>AB N3 03.02.07 Rückbaukosten E3-HST-131.pdf</i>	1
39	03.02.08	Herstellkosten <i>AB N3 03.02.08 Herstellkosten E3-HST-131 FG.pdf</i>	1
40	03.02.09	Typenprüfung <i>AB N3 03.02.09 Typenprüfung E3-HST-131.pdf</i>	111
41	03.03.01	TB Schalloptimierung <i>AB N3 03.03.01 Technische_Beschreibung_Schalloptimierung D0180211-3.pdf</i>	3
42	03.03.02	Betriebsmodus 0s <i>AB N3 03.03.02 Betriebsmodus 0 s D1018685_4.0.pdf</i>	15
43	03.03.03	Terzbandpegel <i>AB N3 03.03.03 Terzbandpegel EP3 E3.pdf</i>	9
44	03.03.04	Oktavbandpegel <i>AB N3 03.03.04 Oktavbandpegel EP3 E3 D1018700_4.0_de.pdf</i>	8
45	03.03.05	Leistungsoptimierte Schallbetriebe <i>AB N3 03.03.05 Leistungsoptimierte Schallbetriebe D02438336_3.0.pdf</i>	25
46	03.03.06	Terzbandpegel Leistungsoptimierte Schallbetriebe <i>AB N3 03.03.06 Terzbandpegel leistungsopt. Schallb. D02438343_3.0.pdf</i>	13
47	03.03.07	Oktavbandpegel Leistungsoptimierte Schallbetriebe <i>AB N3 03.03.07 Oktavbandp. leistungsopt. Schallb. D02438346_3.0.pdf</i>	8
48	03.04.00	Wassergefährdende Stoffe <i>AB N3 03.04.00 Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E3 D02298629_3.2.pdf</i>	19
49	03.04.01	Glykosyl N <i>AB N3 03.04.01 Glykosol N 45%_Stand März 2020.pdf</i>	9
50	03.04.02	Goracon <i>AB N3 03.04.02 GORACON GTO 68_Stand_September_2019.pdf</i>	10
51	03.04.03	Spirax <i>AB N3 03.04.03 Spirax_S4_TXM_Stand März 2018.pdf</i>	20
52	03.04.04	Tectrol <i>AB N3 03.04.04 TECTROL_CLP_220_Stand Januar 2022.pdf</i>	7
53	03.04.05	Mousseal-CF <i>AB N3 03.04.05 MOUSSEAL-CF_Stand Oktober 2021.pdf</i>	19

54	03.04.06	Midel <i>AB N3 03.04.06 MIDEL_7131_Stand Mai 2018_de.pdf</i>	5
55	03.04.07	Klübersynth <i>AB N3 03.04.07 Kluebersynth GH 6-220_Stand Januar 2018_de.pdf</i>	20
56	03.04.08	Nyrogen <i>AB N3 03.04.08 Nyrogen N113_Stand Juli 2018.pdf</i>	11
57	03.04.09	Mobil SHC Grease <i>AB N3 03.04.09 Mobil SHC Grease 460 WT_Stand Februar 2021.pdf</i>	13
58	03.04.10	Renolin Unisyn <i>AB N3 03.04.10 Renolin Unisyn CLP 220_Stand Dezember 2019.pdf</i>	10
59	03.04.11	Klüberplex <i>AB N3 03.04.11 Klüberplex BEM 41-141_Stand November 2020.pdf</i>	20
60	03.04.12	HHS 2000 <i>AB N3 03.04.12 HHS 2000_Stand September_2021.pdf</i>	20
61	03.04.13	Renolin ZAF <i>AB N3 03.04.13 Renolin ZAF 32 LT_Stand Mai 2016_de.pdf</i>	10
62	03.04.14	DEMAG Spezialschmierfett <i>AB N3 03.04.14 DEMAG Spezialschmierfett_Kette_Stand August 2022 D0718341-1.pdf</i>	10
63	03.04.15	Liebherr Spezialfett <i>AB N3 03.04.15 Liebherr_Spezialfett_1026_LS_Stand Dezember 2017.pdf</i>	10
64	03.04.16	Shell Gadus S5 <i>AB N3 03.04.16 Shell Gadus S5 T460 1.5_Stand Januar 2022.pdf</i>	19
65	03.04.17	Klüberplex <i>AB N3 03.04.17 Klüberplex_AG_11-461_Stand_Juli 2021.pdf</i>	26
66	03.05.01	Eiserkennung <i>AB N3 03.04.18 Eiserkennung D0154407_11.1.pdf</i>	21
67	03.05.02	Anlagensicherheit <i>AB N3 03.04.19 Anlagensicherheit D0248369_2.2.pdf</i>	10
68	03.05.03	TÜV Eiserkennung <i>AB N3 03.04.20 GA TÜV Eiserkennung D0367983_8.0.pdf</i>	32
69	03.05.04	TB Arbeits-, Personen- und Brandschutz <i>AB N3 03.04.21 TB ASchutz PSchutz BSchutz D0446785_2.3.pdf</i>	5
70	03.05.05	Wartung <i>AB N3 03.04.22 Wartung D0788324_2.1.pdf</i>	10
71	03.05.06	Flucht- und Rettungsplan <i>AB N3 03.04.27 Escape and rescue plan E-115 EP3 E4_E-138 EP3 E3 ID0230 .pdf</i>	1

72	03.05.07	Blitzschutz <i>AB N3 03.04.29 Blitzschutz D0260891_15.0.pdf</i>	16
73	03.06.01	TI Q+ Option <i>AB N3 03.06.01 TI Q+ Option D0203635-4.pdf</i>	4
74	03.06.02	TB Fault Ride Through <i>AB N3 03.06.02 TB_Fault Ride Through D0203913_7.0.pdf</i>	8
75	03.06.03	TI STATCOM-Option <i>AB N3 03.06.03 TI STATCOM-Option D0203914-4.pdf</i>	4
76	03.06.04	Netztechnische Leistungsmerkmale <i>AB N3 03.06.04 DB Netztechnische Leistungsmerkmale FACTS 2.0, 750 V D02303456_2.0.pdf</i>	24
77	03.06.05	Netztechnische Leistungsmerkmale FT <i>AB N3 03.06.05 Grid Performance E-138 EP3 E3-4260 kW-FT D1018705_4.0.pdf</i>	15
78	03.06.06	Netztechnische Leistungsmerkmale FTS <i>AB N3 03.06.06 Grid Performance E-138 EP3 E3-4260 kW-FTS D1018710_4.0.pdf</i>	16
79	03.06.07	Netztechnische Leistungsmerkmale FTQ <i>AB N3 03.06.07 Grid Performance E-138 EP3 E3-4260 kW-FTQ D1018708_4.0.pdf</i>	15
80	03.06.08	Netztechnische Leistungsmerkmale FTQS <i>AB N3 03.06.08 Grid Performance E-138 EP3 E3-4260 kW-FTQS D1018709_4.0.pdf</i>	16
81	03.06.09	Abschätzung Netzverträglichkeit nach FGW TR 3 <i>AB N3 03.06.09 4260kW_FGW-TR3_Abschaetzung D02294022_0.2.pdf</i>	4
82	03.06.10	Technische Beschreibung Inertia Emulatio <i>AB N3 03.06.10 Technische Beschreibung Inertia Emulation_D0608480-0.pdf</i>	11
83	03.06.11	Techn. Datenblatt FTQ FTQS <i>AB N3 03.06.11 Techn. Datenblatt FTQ_FTQS E.6 D02654442_0.0.pdf</i>	5
84	03.06.12	Techn. Datenblatt FT_FTS <i>AB N3 03.06.12 Techn. Datenblatt FT_FTS - E.6 D02654440_0.0.pdf</i>	5
85	03.07	Turbulenzgutachten <i>AB N3 03.07 TGA.pdf</i>	36
86	03.08.01	Konformitätserklärung Bestätigung <i>AB N3 03.08.01 Konformitätserklärung Bestätigung.pdf</i>	1
87	03.08.02	Konformitätserklärung Muster <i>AB N3 03.08.02 Konformitätserklärung Muster.pdf</i>	2

		Kapitel 4 Immissionen	
88	04.01.01	Schallgutachten <i>AB N3 04.01.01 SchallGA.pdf</i>	72
89	04.01.02	TB Schalloptimierung <i>AB N3 04.01.02 TB Schalloptimierung D0180211-3.pdf</i>	3
90	04.01.03	Verminderung von Schallemissionen <i>AB N3 04.01.03 Vermind. Emissionen D0243660_6.2.pdf</i>	1
91	04.02.01	Schattenwurfprognose <i>AB N3 04.02.01 SchattenGA.pdf</i>	33
92	04.02.02	Schattenabschaltung <i>AB N3 04.02.02 TB Schattenabschaltung D0229982_10.0.pdf</i>	5
		Kapitel 6 Betriebseinstellung	
93	06.01.01	Maßnahmen bei Betriebseinstellung ESE <i>AB N3 06.01.01 MbB ESE.pdf</i>	1
94	06.01.02	Maßnahmen bei Betriebseinstellung Enercon <i>AB N3 06.01.02 MbG_Rev004.pdf</i>	1
95	06.01.03	Enercon Kostenschätzung für den Rückbau <i>AB N3 06.01.03 Rückbaukosten 2022.pdf</i>	1
96	06.02	Rückbauverpflichtungserklärung <i>AB N3 6.2 RBV_uz.pdf</i>	1
		Kapitel 7 Abfälle	
97	07.01	Abfallmengen Aufbau <i>AB N3 07.01 Abfallmengen Aufbau D1018897-0.pdf</i>	1
98	07.02	Abfallmengen Betrieb <i>AB N3 07.02 Abfallmengen Betrieb EP3D0959872-0.pdf</i>	1
99	07.03	Stellungnahmen Abfallentsorgung <i>AB N3 07.03 Stellungnahme Abfallentsorgung_rev001.pdf</i>	1
		Kapitel 9 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
100	09.01	Bauantrag Formular <i>AB N3 09.01 BauAntrag Sonderbau F_uz.pdf</i>	2
101	09.02	Baubeschreibung Formular <i>AB N3 09.02 Baubeschr FO_uz.pdf</i>	2
102	09.03	Betriebsbeschreibung Formular <i>AB N3 09.03 Betriebsbeschr FO_uz.pdf</i>	2
103	09.04.01	Bauvorlageberechtigung <i>AB N3 09.04.01 BauVB 18.06.2012.pdf</i>	1
104	09.04.02	Ingenieurausweis <i>AB N3 09.04.02 IngAusweis.pdf</i>	1

105	09.05.01	Allgemeine Beschr. Brandschutz <i>AB N3 09.05.01 Allg. Beschr. BSchutz D0253903_4.1.pdf</i>	6
106	09.05.02	Brandschutzkonzept <i>AB N3 09.05.02 BSK D02347803_0.0.pdf</i>	23
107	09.06	Baugrundgutachten <i>AB N3 09.06 BGA.pdf</i>	58

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Nationale Vorschriften	
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW vom 08. August 2023 (GV. NRW. S. 490)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse	
Bodenschutz	Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) [IV-4-547-02-05] vom 17.09.2014

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

ASR A2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3), Ausgabe August 2007 (GMBI S. 902), zuletzt geändert durch die Bek. vom 15. Dezember 2016 (GMBI 2017 S. 8)
----------	---

LAI **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz**
www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Sonstiges

Windenergie-Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de; www.windenergie-handbuch.de; 19. Ausgabe, März 2023
---------------------------	---

Satzung Kreis Coesfeld - Landschaftsplan

Baumberge-Nord (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 15.10.2015
Baumberge-Süd (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 15.05.2007
Buldern (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 16.06.2016
Coesfelder Heide-Flamschen (3. Änd.)	rechtskräftig seit dem 16.08.2004
Davensberg-Senden (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 30.12.2016
Lüdinghausen (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 22.09.2016
Merfelder Bruch-Borkenberge (2. Änd.)	rechtskräftig seit dem 18.07.2005
Nordkirchen-Herbern (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 21.10.2002
Olfen-Seppenrade (2. Änd.) 3. Änd. wird zzt. erarbeitet (20.02.2026)	rechtskräftig seit dem 18.12.2013
Rorup (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 25.10.2004
Rosendahl (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 25.10.2004

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen Fachdienst 1 – Bauaufsicht (untere Bauaufsichtsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (untere Naturschutzbehörde/untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.

X. Anhang 3: Infoblatt-Bauabfälle



Infoblatt-Bauabfälle
Stand 01.2026.pdf